

Großenhainer Unterhaltungs- und Anzeigeblatt.

Amtsblatt

des Königl. Gerichtsamts und Stadtraths zu Großenhain.

Redigirt, gedruckt und verlegt von Hermann Starke in Großenhain.

No. 26.

Dienstag, den 3. März

1868.

Bekanntmachung.

Die Jagdgenossenschaft zu Kottewitz will über Ausübung der Jagd auf die Zeit vom 1. September 1869 an Beschluß fassen.

Da voraussichtlich Verpachtung der Jagd im Wege des öffentlichen Meistgebots beschlossen werden wird, so werden Jagdliebhaber, welche die Jagd auf Kottewitzer Flur zu erpachten gesonnen sind, hierdurch geladen, in dem auf

Donnerstag, den 19. März 1868,
um 11 Uhr Vormittags

anberaumten Termine sich einzufinden, ihre Gebote zu thun und eventuell des Abschlusses des Pachtvertrags gewärtig zu sein.

Großenhain, den 28. Februar 1868.

Das Königliche Gerichtsamt.
Pechmann.

D. Eckhardt.

Am heutigen Tage ist in dem Handelsregister des unterzeichneten Gerichtsamts auf Folium 122 Herr Friedrich Wilhelm Casar Hoffmann in Großenhain als Inhaber der von ihm neu-eröffneten Firma „Casar Hoffmann in Großenhain“ eingetragen worden.

Großenhain, am 27. Februar 1868.

Das Königliche Gerichtsamt.
Pechmann.

S.

Bekanntmachung, die Grubenräumung und Düngerabfuhr betreffend.

§ 1. Die Abfuhr von trockenem Dünger, besonders Pferdedünger, ist unbeschränkt dann gestattet, wenn das Laden desselben nicht auf öffentlichen Straßen und Plätzen, sondern innerhalb der Höfe geschieht.

§ 2. Völlig verboten ist die Abfuhr von nassem Dünger und von Jauche, sowie das Verladen trockenen Düngers auf öffentlicher Straße während der Monate Juni, Juli und August jeden Jahres, ingleichen auch außerhalb dieser Monate während aller Jahr- und Wochen-Marktstage in der Zeit von früh 7 bis Abends 9 Uhr.

§ 3. Die Grubenräumung ist deshalb nur vorzunehmen in den Monaten Januar bis Mai und September bis December an den Tagen Montag, Mittwoch und Freitag, falls keine Festtage oder Märkte darauf fallen.

Sedoch muß auch an diesen Tagen die Abfuhr von nassem Dünger und von Jauche und die Reinigung der Straßen im Winterhalbjahre bis spätestens Mittags 12 Uhr, im Sommerhalbjahre bis spätestens Vormittags 10 Uhr beendet sein.

§ 4. Für alle Grundstücke, bei denen die Räumlichkeit es gestattet, Dünger und Jauche innerhalb des Gehöftes aufzuladen, ist das Aufladen auf der Straße unbedingt verboten.

Wo dies unmöglich ist, darf auf der Straße nicht mehr Großenhain, den 1. März 1868.

abgelagert werden, als auf die bereit stehenden Wagen sofort wieder aufgeladen werden kann.

Zum Dünger- und Jauchentransporte dürfen zu möglichster Vermeidung der Straßenverunreinigung nur gut schließende Kastenwagen resp. Fässer verwendet werden.

Desgleichen dürfen Fuhrwerke, welche Dünger oder Jauchenfässer transportiren, bei freier Fahrbahn nicht anhalten, sondern müssen ihren Weg ohne Unterbrechung verfolgen.

§ 5. Sofort nach beendeter Abfuhr und bis zu den in § 2 bezeichneten Vormittagsstunden müssen Straßen und Plätze überall da, wo sie durch Düngertransporte verunreinigt worden sind, gehörig und vollständig wieder gereinigt werden, widrigenfalls dies für Rechnung des Verpflichteten obrigkeitswegen angeordnet werden wird.

§ 6. Verstöße und Nichtbeachtung der Vorschriften in den §§ 1—5 ziehen für den Besitzer der beteiligten Grundstücke, dagegen in dem Falle von § 4, Absatz 3 und 4, für den Besitzer des vorschriftswidrigen Geschirres oder Gefäßes, beziehentlich für den Leiter des Fuhrwerks, Geldstrafen bis zu 5 Thlr. nach sich.

Unsere Diener sind zu strenger Aufsichtsführung über Beobachtung dieser Vorschriften und zu unnachsichtlicher Anzeigeerstattung von Contraventionsfällen angewiesen.

Der Stadtrath.

Kunze.

Er.

Tagesnachrichten.

Sachsen. Die zweite Kammer berieth am 28. Febr. über Petitionen. — Von der ersten Kammer wurde am 29. Febr. der Gesekentwurf, die Ausübung der Fischerei in fließenden Gewässern

betreffend, berathen und die Regierungsvorlage mit den beschlossenen Abänderungen einstimmig angenommen. — Unter den im Bundesdirectionsbezirke Dresden im Jahre 1868 neu anzulegenden 25 Telegraphen-Linien und Leitungen (erstere aus neuem Material, letztere an schon bestehendem